

Allgemeine Wasserversorgungs- + Entgeltsatzung



WASSERVERSORGUNG GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE

Wörther Landstraße, 76751 Jockgrim, Tel: 0727 1/9586-0, Fax: 0727 1/9586-56
email: info@wgs-jockgrim.de Internet: www.wgs-jockgrim.de

ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>1. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung</u>	
§ 1 Allgemeines	4
<u>2. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</u>	
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts	5
§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts	6
§ 5 Anschlusszwang	7
§ 6 Benutzungszwang	8
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke	9
§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung	9
<u>3. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse</u>	
§ 10 Art des Anschlusses	10
§ 11 Anschlussleitungen	11
<u>4. Abschnitt: Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken</u>	
§ 12 Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken	11
§ 13 Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken	12
§ 14 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken	12
§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen / Mitteilungspflichten	13

§ 16	Zutrittsrecht	13
§ 17	Technische Anschlussbedingungen	13
<u>5. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs</u>		
§ 18	Wasserzähler	14
§ 19	Nachprüfung von Wasserzählern	14
§ 20	Ablesung	15
§ 21	Berechnungsfehler	15
§ 22	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	15
<u>6. Abschnitt: Wasserlieferung</u>		
§ 23	Wasserlieferung	16
§ 24	Art der Versorgung	17
§ 25	Verwendung des Wassers	17
§ 26	Um- und Abmeldung des Wasserbezuges	18
<u>7. Abschnitt: Grundstücksbenutzung</u>		
§ 27	Grundstücksbenutzung	18
<u>8. Abschnitt: Entgelte</u>		
§ 28	Entgelte für die Wasserversorgung	19
<u>9. Abschnitt: Sonstige Vorschriften</u>		
§ 29	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	19
§ 30	Einstellung der Wasserlieferung	20
§ 31	Begriffsbestimmungen	20
§ 32	Inkrafttreten	22

Satzung
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den
Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -
des Zweckverbandes für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe
Jockgrim

vom 12. Januar 1982, geändert am 17. Dezember 1987

Die Verbandsversammlung hat aufgrund §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Gebiet (Bellheim, Hatzenbühl, Hördt, Jockgrim, Knittelsheim, Kuhardt, Leimersheim, Maximiliansau, Neupotz, Ottersheim, Rheinzabern, Rülzheim, Wörth) die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke einschließlich Brandschutz und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke. Die Abgabe von Wasser an Sonderabnehmer kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält der Zweckverband ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Wasserwerke Jockgrim und Kuhardt).
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Zweckverband.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt.

2. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Brauchwasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der verbandseigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus der Entgeltsatzung (§ 28) für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die sein Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Zweckverband, der auch die unentgeltliche Übertragung in sein Eigentum verlangen kann. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten, nachgewiesenen Baukosten auf den einmaligen Beitrag angerechnet; ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt. Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Leitung in Betrieb war, um 10 v. H. Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellt der Zweckverband trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Der Zweckverband kann den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
- (2) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Das gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Beschränkungen nach § 23, Abs. 2, und § 25, Abs. 2, Satz 2, bleiben unberührt.
- (3) Das Benutzungsrecht nach § 2, Abs. 2, umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen elektrischer Anlagen und Blitzschutzanlagen.

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
2. wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlussleitung nach § 3, Abs. 3, befreit nicht vom Anschlusszwang.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.

(3) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von dem Zweckverband zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von dem Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Frisch- und Brauchwasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken. Die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser ist dem Grundstückseigentümer freigestellt.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Der Zweckverband kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für ihn wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltsbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet den Zweckverband nicht von seiner Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von dem Zweckverband mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband bzw. der Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
 2. der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und der Anschlussleitung,
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Zweckverband einen entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 3 Abs. 2 oder 3.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er so bald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei dem Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfung vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Art des Anschlusses

Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Der Zweckverband behält sich vor, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

§ 11

Anschlussleitungen

- (1) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interesse.
- (2) Der Zweckverband ist Eigentümer der gesamten Anschlussleitung. Er lässt diese von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen.
- (3) Soweit der Zweckverband Arbeiten an der Anschlussleitung nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer ausführen lässt, werden Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Nachunternehmers berücksichtigt.
- (4) Anschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband jeden Schaden der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Kostenerstattung für Anschlussleitungen ist in der Entgeltsatzung Wasserversorgung geregelt.

4. Abschnitt: Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 12

Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlussleitung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3)Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4)Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1)Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2)Jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3)Der Zweckverband kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1)Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer oder Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2)Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3)Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen / Mitteilungspflichten

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

5. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler festgestellt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Die Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (2) Der Zweckverband stellt Wasserzähler auf, die Bestandteil der Anschlussleitung sind und sein Eigentum bleiben (§ 11 Abs. 2). Er bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Zähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes. Er wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Er wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2, des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer. Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung trägt der Zweckverband.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

6. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 23

Wasserlieferung

(1) Wasser wird in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende der Anschlussleitung geliefert, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,

2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Der Zweckverband wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).

§ 24

Art der Versorgung

- (1) Das von dem Zweckverband gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zweckverband wird das Wasser unter dem Druck liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 25

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

Für sonstigen Wasserbedarf (z. B. Berieselung zur Bewässerung oder Frostbekämpfung usw.) darf die Entnahme nur über die Anschlussleitungen des Anschlussnehmers bzw. der Gemeinden erfolgen.

Wo dies nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen ein Zählerstandrohr des Zweckverbandes Verwendung finden.

Die Gebühren sind in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 26

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zu Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

7. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung dieses Grundstückes dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen so zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

8. Abschnitt: Entgelte

§ 28

Entgelte für die Wasserversorgung

- (1) Für die Kosten der Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich erhebt der Zweckverband einmalige Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung.
- (2) Für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren aufgrund einer besonderen Satzung.
- (3) Für Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Änderung und Stilllegung der Anschlussleitungen erhebt der Zweckverband Kostenerstattungen aufgrund einer besonderen Satzung.
- (4) Die Abgabe und Vorhaltung von Wasser sowie die Kostenerstattung in den Fällen des § 8 und § 3 Abs. 2 und 3 kann durch besondere Verträge geregelt werden.

9. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 29

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 25, 26 und 27) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 30

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 31

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgungseinrichtung.

1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber dem Zweckverband als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an den Zweckverband zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer wird der Zweckverband zunächst nur entsprechend ihrem Anteil heranziehen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich der Zweckverband an jeden von ihnen halten.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitungen ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Die Anschlussleitung geht von der Leitung, an der der Anschluss erfolgt (in der Regel die Straßenleitung bzw. Verteilerleitung) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück ohne den Wasserzähler.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1977 außer Kraft.

Jockgrim, den 25.01.1988

ZWECKVERBAND FÜR WASSERVERSORGUNG
GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Jockgrim

gez. Stöffler
Verbandsvorsteher

ENTGELTSATZUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Entgeltarten	24
§ 2 Gemeinsame Bestimmungen	24
<u>II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag</u>	
§ 3 Beitragspflichtige Aufwendungen	25
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	25
§ 5 Ermittlungsgebiet	26
§ 6 Beitragsmaßstab	26
§ 7 Ablösung	26
§ 8 Beitragsschuldner	26
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	27
<u>III. Abschnitt: Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse</u>	
§ 10 Anschlussleitungen	27
<u>IV. Abschnitt: Grund- und Verbrauchsgebühren</u>	
§ 11 Gebühren	28
§ 12 Inkrafttreten	28

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung
Entgeltsatzung Wasserversorgung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe
Jockgrim

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 19 der Verbandssatzung vom 07.11.1977, des § 4 Abs. 6 und 7 des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982, der §§ 24 und 26 GemO/Rheinland-Pfalz, der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes am 13. November 2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Entgeltarten

1. Einmalige Beiträge zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich nach Abschnitt II dieser Satzung
2. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach Abschnitt III dieser Satzung
3. Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) für die Wasserabgabe nach Abschnitt IV dieser Satzung

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Höhe der Beitrags- und Gebührensätze wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
2. Alle in der Haushaltssatzung festgelegten Entgelte sind exklusive Umsatzsteuer.
3. Der Zweckverband kann für alle Entgeltarten Vorausleistungen erheben.
4. Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

5. Die Gebühren und der Aufwendungsersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe der entsprechenden Bescheide fällig.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 3

Beitragspflichtige Aufwendungen

Der Zweckverband erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich. Für den übrigen Ausbau werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
2. Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
4. Werden nachträglich gebildete Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
5. Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 5

Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden repräsentative Teilgebiete, die der Zweckverband versorgt bzw. in Zukunft versorgen wird.

Der Beitragssatz ermittelt sich als Durchschnittssatz nach den tatsächlichen Kosten der vorangegangenen Jahre unter Einbeziehung der Preisentwicklung.

§ 6

Beitragsmaßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. In nicht beplanten Gebieten wird eine tiefenmäßige Begrenzung von 50 m festgelegt. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, welche an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan, bei Planreife der Entwurf nach § 33 BauGB. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse, bestimmt sich das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten 2 Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 7

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 8

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, des Beitragsanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10

Anschlussleitungen

1. Die Aufwendung für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen bis zu einer Länge von 10 m und DN 1 ½" sowie einer Wasserzähleinrichtung von QN 2,5 werden - soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden - als Pauschalbeträge festgesetzt. Für Mehrlängen über 10 m wird ein Pauschbetrag pro m erhoben. Für Mehrlängen können im Fall von Eigenleistungen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung entsprechende prozentuale Abschläge nachgelassen werden.
2. Die Aufwendungen für die Herstellung von zusätzlichen Anschlussleitungen sowie Leitungen ab DN 2" sowie einer Wasserzähleinrichtung von QN 2,5 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
3. Dem Zweckverband sind die Aufwendungen für Änderungen, Unterhaltungsmaßnahmen und Stilllegungen von Grundstücksleitungen, die vom Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlasst wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
4. Für die Gesamtherstellung eines Grundstücksanschlusses, für den im öffentlichen Verkehrsraum keine einmaligen Beiträge bezahlt werden, wird analog zu Absatz 1 eine Pauschale festgesetzt.

IV. Abschnitt: Grund- und Verbrauchsgebühren

§ 11

Gebühren

1. Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, welche an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage oder durch eine betriebsfertige Anschlussleitung angeschlossen sind bzw. Nutznießer der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigter.
3. Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlagen Gebühren. Entgeltsfähig sind:
 - Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung;
 - Abschreibungen;
 - Zinsen;
 - Steuern und
 - sonstige Kosten.
4. Die Gebühren für die Wasserabgabe für Hochbaumaßnahmen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung mit Pauschalbeträgen berechnet. Damit ist die Wasserabgabe bis zum Bezug des Neubaus abgegolten. Gewerbeobjekte werden gesondert berechnet.
5. Die Stadt und die Verbandsgemeinden haben jährlich für ihren eigenen Wasserverbrauch, der nicht durch Wasserzähler gemessen wird (Friedhof), eine ihrer Einwohnerzahl entsprechende Pauschalgebühr zu bezahlen.
6. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrag des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder und wird den Schuldern durch einen Abgabebescheid bekannt gegeben. Sie werden zum Jahresende veranschlagt.
7. Grundgebühren berechnen sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Menge des gemessenen Wasserverbrauchs je cbm.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Entgeltsatzung Wasserversorgung) vom 01.10.2005.

3. Soweit Gebührenansprüche nach der vorherigen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Jockgrim, den 13.11.2007

ZWECKVERBAND FÜR WASSERVERSORGUNG GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Jockgrim

gez. Seiter
Verbandsvorsteher